



AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 12.

Końsk, am 1, Juni 1916.

INHALT (1—19). 1. An die Bevölkerung des Generalgouvernements! 2. An die Bevölkerung des Generalgouvernements! 3. Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter. 4. Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens, 5. Gesuche um Streichung aus den Zivilarbeiterevidenzlisten oder um Enthebung einberufener Zivilarbeiter, 6. Kundmachung über Erzeugung des Rahms, 7. Obligatorische Feuerversicherung, 8. Versicherungswesen im Okkupationsgebiet, 9. Versicherungsgesellschaft „Snop“, 10. Hebammenkurs in Krakau, 11. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens, 12. Kundmachung betreffend die Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Końsk, 13. Kundmachung über Spiritus und Branntwein Monopol, 14. Kundmachung, 15. Kundmachung über Beschlagnahme von Hadern und Papierabfällen, 16. Warnung, 17. Beschluss, 18. Gerichtliches Urteil, 19. Steckbrief.

Personalien.

Mit 14. Mai 1916 hat Oberst Joseph Giller an Stelle des Obersten Franz Engel das Kreiskommando übernommen.

1.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheidet daher von dem Posten des Generalgouvernements.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hierfür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p. General-Major,

2.

M. G. G. Nr. Präs. 6173.

E. Nr. 6579/16.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs warmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichnete Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.: KARL KUK FZM. m. p.

3.

M. G. G. Nr. 31846.

E. Nr. 6450

Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter. An die landwirtschaftliche Bevölkerung!

Zum Zwecke der Einbringung der Ernte in der österr.-ung. Monarchie ist eine grössere Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiter für die nächste Zeit erforderlich!

Die Arbeitsbedingungen sind die denkbar besten!

Mitnahme arbeitsfähiger Familienangehöriger zulässig!

Rückkehr bis zur Erntezeit in die Heimat wird Euch garantiert!

Prämien für fleissige Arbeiter ausser dem bedungenen Lohne nach Beendigung der Ernte in Aussicht gestellt!

Die Fürsorge für die Einhaltung aller Arbeitsbedingungen wird von den Regierungen der Monarchie übernommen!

L A N D L E U T E!

Es bietet sich für Euch und Eure Angehörigen, die Ihr durch die kriegerischen Ereignisse viel gelitten habt, eine günstige Verdienstmöglichkeit bis zu jener Zeit, wo Ihr Eure eigene Ernte unter Dach und Fach bringen könnt.

Zur Aufklärung über den abzuschliessenden Vertrag wird folgendes bekanntgegeben:

Der Arbeiter verpflichtet sich zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten lediglich bis zum Beginne der Erntezeit in der Heimat, d. i. bis zum 12., 15. oder spätestens bis zum 20. Juli 1916.

Dem Arbeiter steht es frei, zum Zwecke der Mitarbeit seine Frau und Kinder mitzunehmen, vorausgesetzt, dass diese arbeitsfähig sind.

Für die rechtzeitige Rückbeförderung in die Heimat wird garantiert,

Beim Antritte der Reise erhält jeder Arbeiter ein Handgeld von 5 Kronen, die Hin- und Rückreise ist unentgeltlich.

Überdies bekommt jeder Arbeiter:

1. Volle Verpflegung während der ganzen Dauer der Reise und während der ganzen Arbeitszeit.

2. Anständige Unterkunft, dann Brennmaterial zum Kochen.

3. An Lohn für die faktische 12-stündige Arbeitszeit täglich nebst der Verpflegung:

a) für Männer und kräftige Burschen, die mähen können 2.00 K

b) für Frauen, Mädchen und Burschen 1.60 „

Für Überstunden erhält:

a) jeder Mann 30 h

b) jede Frau, jedes Mädchen und jeder Bursche 20 „

Brave und tüchtige Arbeiter bekommen überdies bei der Heimreise noch eine Prämie von 5 Kronen.

An Sonntagen werden die Arbeiter nur nachmittags beschäftigt und erhalten dafür den ganzen Taglohn.

Arbeitsgerätschaften haben die Arbeiter womöglich mitzubringen. — Die Anwerbung und Vertragschliessung erfolgt unter Leitung und Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung.

Die Abtransportierung der Arbeiter erfolgt durch Vertrauenspersonen, welche etwaige Beschwerden der Arbeiter den zuständigen Behörden zu übermitteln haben. — Die Einhaltung des Verdienstes wird von den Behörden garantiert.

L A N D L E U T E!

Im eigenen Interesse, sowie im Interesse der k. u. k. Monarchie, die für die besetzten Gebiete grosse Opfer bringt, erscheint es notwendig, dass von dieser Gelegenheit zu günstigem Verdienste möglichst grosser Gebrauch gemacht wird.

Es wird aufmerksam gemacht, dass sich arbeitsfähige Personen, die ihre Teilnahme verweigern, der Gefahr aussetzen, in eine Arbeiterabteilung innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes eingeteilt zu werden, wobei ihre Rückkehr zu einer bestimmten Zeit, z. B. zu Beginn der Ernte, ganz und gar nicht gesichert ist; die Lohnbedingungen sind daselbst viel ungünstiger, und die Mitnahme der Familienangehörigen erscheint unzulässig.

Die k. u. k. Militärverwaltung erwartet deshalb auf das bestimmteste, dass die arbeitsfähige, landwirtschaftliche Bevölkerung in eigenem Interesse dieser Aufforderung in weitestem Masse Folge leisten wird.

Lublin, im Mai 1916.

K. u. k. Militär-General-Gouvernement.

4.

M. G. G. Nr. 15244.

E. Nr. 5898.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes (ohne Nebengebühren) erhalten.

4. Pensionisten, auch Offiziere, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel)

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5. oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbandeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

5.

Gesuche um Streichung aus den Zivilarbeiterevidenzlisten oder um Enthebung einberufener Zivilarbeiter.

M. G. G. B. Nr. 29851/16.

E. Nr. 6524/16.

Derlei Gesuche sind stets beim hiesigen Kreiskommando einzubringen und werden nach Durchführung aller nötigen Erhebungen eine schriftliche Erledigung finden, gegen die innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, ein Rekurs an das Militärgeneralgouvernement in Wege des Kreiskommandos eingebracht werden kann. Eine aufschiebende Wirkung wird aber ein solcher Rekurs nur mit spezieller Genehmigung des Kreiskommandos haben können.

Unter Einem wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass derlei Gesuche in Hinkunft im allgemeinen nur dann werden berücksichtigt werden können, wenn für vollgiltigen Ersatz gesorgt ist.

6.

M. G. G. Nr. F. 24393.

E. Nr. 6015.

Kundmachung über Erzeugung des Rahms.

Mit dem Erlasse F. Nr. 24393 vom 24 April 1916 hat das Militärgeneralgouvernement in Lublin folgendes angeordnet: Im Hinblick auf die Notwendigkeit, mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Vorordnung im Amtsblatte ist der Verkauf von Oberskaffe in den Kaffehäusern (Zuckerbäckereien) verboten.

7.

E. Nr. 6798/916.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit Bezug auf die Kundmachung 4 des Amtsblattes Nr. 10 wird verlautbart dass die „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau“ folgende Beamten mit der Führung ihrer hiesigen Kreisverwaltungsstelle betraut hat u. zw. wurde Stephan Maciejowski zum Taxator und Vinzenz Makowski zu seinem Gehilfen, sowie Vinzenz Dzisiejewski zum Sekretär ernannt.

Unter Einem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Prämien in derselben Währung, in der die Versicherung abgeschlossen wurde, somit in russischer Währung zu entrichten sein werden.

M. G. G. Nr. 22226.

E. Nr. 6522/916.

Der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäftes erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

8.

Versicherungswesen in Okkupationsgebiet

M. G. G. Nr. 23470.

E. Nr. 6417/916.

Versicherungsgesellschaft „Snop“

Es wird bekanntgegeben, dass die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo wzajemnego ubezpieczenia od ognia „Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

10.

M. G. G. Nr. 4366.

E. Nr. 5323/16.

Hebammenkurs in Krakau.

Der nächste einjährige Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet. In den Kurs können Hebammenkandidatinnen aus dem österreichischen ungarischen Okkupationsgebiete Polens eintreten.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, werden alle Wójte aufgefordert, anständige Frauenspersonen, die Lust und Vorliebe zum Hebammenberufe haben, ausfindig zu machen, welche in die genannte Schule nach Krakau zur Ausbildung geschickt werden und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen möchten.

Die persönliche Anmeldung der Aspirantinnen muss in der Zeit vom 1. bis 4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule in Krakau stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmebedingungen zu entsprechen:

- 1) Vollständige Kenntnis des polnischen Lesens, Schreibens und Rechnens.
- 2) Die Unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre).
- 3) Alle dürfen das 42 Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

- a) Tauf- und Geburtsschein;
- b) Gesundheitszeugnis;
- c) Blatternimpfungszeugnis;
- d) Heimatschein;
- e) Sittenzeugnis;
- f) Verheiratete Trauungsschein, — und Bewilligung seitens ihres Gatten;
- g) Witwen: Todesschein des Ehegatten,

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

In berücksichtigungswürdigen Fällen wird eine finanziell schwache Gemeinde zur Gewährung einer Subvention beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement über eine eingereichte Bitte in Vorschlag gebracht werden,

Die Namen und sonstigen Daten der Kursteilnehmerinnen sind anher bis 15 Juni 1916 zu melden.

11.

M. G. G. IX. Präs. Nr. 5695/16/S.

E. Nr. 390/Adj.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist- da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist- dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren.
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen- nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich)- 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag,

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum:

2 Zeugen:

Unterschrift:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

12.

Kundmachung

E. Nr. 5590/16.

betreffend der Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Końsk.

§ 1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Końsk hat sich am Markttage der Marktverkehr auf den Marktplätzen abzuwickeln. Der Markt ist geteilt in:

- a) Lebensmittel- und Warenmarkt
- b) Viehmarkt
- c) Pferde und Futtermittelmarkt.

§ 2.

Der Zeitpunkt, wann der Markt beginnen und enden soll, wird von der Marktgemeinde bestimmt. Ebenso, von welcher Zeit an der Markt auch von Weiterverkäufern (Händlern) besucht werden darf.

§ 3.

Die Kontrolle und Aufsicht während des Marktes geschieht:

- a) namens des k. u. k. Kreiskommandos durch die Gendarmerie,
- b) namens des Gemeindeamtes durch einen Marktkommissär, d. i. einen vertrauenswürdigen, hiezu befähigten Vertreter des Gemeindeamtes, dem für den Marktpolizeidienst ein ständiges Lokal beim Markte und die von ihm angeforderten mindestens zwei Polizeiorgane und nach Tunlichkeit ein ärztliches und ein tierärztliches Organ vom Gemeindeamte zugewiesen wermuss. Alle Kontrollorgane haben während der Marktdauer ununterbrochen am Markte anwesend zu sein.

§ 4.

Die Marktkontrolle und die Aufsicht erstrecken sich hauptsächlich auf die öffentl. Sicherheit und Ordnung, Verwendung richtiger Masse und Gewichte, Einhaltung der vorgeschriebenen Preise und Wahrnehmung der Qualität der zum Markte gebrachten Waren, Lebensmittel etc. Qualitätswidrige Waren etc. müssen sofort konfisziert und eventuell vernichtet werden.

§ 5.

Den Anordnungen der Gendarmerie, des Marktkommissärs und seiner Organe hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

§ 6.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Marktkommissär bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt, die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses unentgeltlich überprüfen zu lassen.

§ 7.

Die Lebensmittelpreise hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an einer für die Bevölkerung leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle ersichtlich zu machen.

§ 8.

Die Marktwaren dürfen nur auf dem Marktplatze verkauft werden Für den Verkauf von Marktwaren ausserhalb des Marktplatzes bedarf der Verkäufer einer besonderen Bewilligung des Marktkommissärs, ausgestellt für einen oder mehrere durch Datumgrenze festgesetzte Markttage.

§ 9.

Jede Marktgemeinde hebt nachstehende Standgelder ein

1. von jedem Einzelverkäufer	2 Heller
2. " " Verkäufer mit Wagen pro Wagen	5 "
3. " " Verkäufer mit Verkaufstischen pro Tisch	10 "
4. " " Pferdeverkäufer für 1 Pferd	5 "

§ 10.

Jede Uibertretung der Marktordnung wird mit einer Strafe von 2 bis 1000 Kronen, oder mit dem Arreste in der Dauer von 6 Stunden bis 4 Monaten bestraft.

§ 11.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher verantwortlich,

§ 12.

Diese Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Końsk sofort in Kraft.

Końsk, am 5. Mai 1916.

13.

Kundmachung.

über Spiritus und Branntwein Monopol.

Mit der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 22 April 1916 wurde das Spiritus und Branntwein Monopol eingeführt (Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XIX Stück № 55).

Im Sinne des § 22 der obzitierten Verordnung können die im Okkupationsgebiete vorhandenen zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§. 5, Absatz 2.).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzten eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein laut der Verordnung § 6 ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig. Mit Rücksicht darauf werden alle Inhaber der Konzession für Ausschank und Handel mit Spiritus und Branntwein aufgefordert, bis 15. Juni I. J. die Konzessionsurkunden beim k. u. k. Kreiskommando zu erneuern.

Końsk, am 13 Mai 1916.

K. u. k. Kreiskommando.

14.

E. Nr. 1650/16.

F. A.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeeoberkommandos Ma V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916 und des Art. 43. u. 48 der Haager Landkriegordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915 VBL. IV Stück Nr 13. verordnet wie folgt.

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein en gros-Depot besitzt, indem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen,

Die nähern Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Becheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsätze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15 Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16 Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs- Nachtragsteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, eizuheben.

15.

E. Nr. 1542/16

F. A.

Kundmachung

über Beschlagnahme von Hadern und Papierabfällen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Befehle J. Nr. 6248/16 vom 22. April 1916 angeordnet: Sämtliche Hadern und Lumpen, Schrenzhadern, sonstige für Bekleidungsstoffe der Heeresverwaltung geeignete, für Ziviltextilwaren verwendbare und für Papierfabriken brauchbare Hadern, Abfallpapier und Tierhaare, Rinds-, Kuh-Kälberhaare, Rosshaare ausgenommen Mähne und Schweif, im Bereiche des M. G. G. werden für den Bedarf der Heeresverwaltung beschlaggenommen.

Der Ankauf von Hadern, Haaren und Abfallpapier wurde durch das Militärgeneralgouvernement Lublin einheitlich für das gesamte obgenannte Gebiet geregelt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über obgenannte Artikel, sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam.

Zur Durchführung der Hadern-Haare- und Papiersammelaktion hat das M. G. G. zwei Übernahmestellen errichtet und zwar für das Gebiet westlich der Weichsel in Strzemieszyce für das Gebiet östlich der Weichsel in Lublin.

Der Einkauf von Hadern, Tierhaaren und Abfallpapier darf ausschliesslich nur durch die von der Intendanz des M. G. G. dazu bevollmächtigten Einkäufer erfolgen.

Von nicht bevollmächtigten Personen eingekauftes Material wird ohne Gewährung einer Entschädigung zu Gunsten der Militärverwaltung beschlaggenommen werden.

Końsk, am 13 Mai 1916.

K. u. k. Kreiskommando.

16.

Warnung.

M. G. G. Nr. 23339.
Exhib. Nr. 6092/16.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag. Die Gemeindevorsteher haben diesen Vorfall der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekannt zu geben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

17.

Beschluss.

P. 10|16.
8

Infolge Anmeldung des gehöriglegitimierten Bevollmächtigten Herrn Tadeus Przyłęcki, vereidigten Advokaten in Radom, wird der h. g. Beschluss vom 22 Februar 1916 P. $\frac{10}{4}$ /16, kraft welchem für die unbekanntes Ortes sich aufhaltende Frau Franciszka Sokolnicka Herr Roman Sokolnicki zum Kurator bestellt wurde-aufgehoben und der Letztgenannte seines Amtes entledigt.

Zivilabteilung des k. u. k. Militär Gerichtes.
Końsk. am 27 April 1916.

18.

Gerichtliches Urteil.

U. 116|16.
2

Im Namen Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs!

Die Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes in Końsk hat durch den k. k. Richter Staszewski in der Strafsache gegen Lucjan Kapel infolge der gegen ihn ergriffenen Anklage wegen Übertretung des §. 2 Verordn. des A. O. K. vom 15/9 1915 № 38 nach der am heutigen Tage in Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführten mündlichen Verhandlung zu recht erkannt:

Beschuldigter Lucjan Kapel, 35 Jahre alt, verheiratet, Kaufmann in Końsk, Sohn des Franz und Helene ist schuldig, im Monate April 1916 den Handel mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfs durch Verstecken von 410 Pfund Mehlzucker eingeschränkt zu haben, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, er habe hiedurch die Übertretung des §. 2. Verordnung des A. O. K. vom A. O. K. vom 15/9 1915 V, Bltt. № 38 begangen und wird dafür zu einer Geldstrafe von 200 K. und im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 20 Tagen und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt,—wobei auch der Verfall der dem Beschuldigten gehörigen, durch die städtliche Miliz in Końsk konfiscierten 410 Pfund Zucker ausgesprochen wird.

Zivilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes.

Końsk, am 20. April 1916

19.

Steckbrief.

In der Nacht zum 6. ten Mai l. J. gegen 4 Uhr sind aus dem Feldarreste in Wierzbnik der bekannte Räuber Wojtek MARZEC rechte Gołębski und Franciszek POTRZESZ entsprungen.

1. Wojtek MARZEC aus Mirocice, Kreis Kielce gebürtig, 22. Jahre alt schlanker Statur hat schwarze kurz geschnittene Haare und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart. Er ist in einen kurzen dunkelblauen Rock gekleidet, trägt dunkelblaue Hose, dunkelblaue landesübliche Mütze mit schwarzem Lederschirm.

Er pflegt sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepin, in Tarczel im Kreiss Ilża, wie auch in Jeziorko, in Rzuchów, Trochowiny und Kępa Gemeinde Słupia nowa im Kreise Kielce aufzuhalten.

Besonderes Kennzeichen auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuss herrührende Narbe.

2, Franz POTRZESZ, aus Gatka Kreis Ilża gebürtig, 20 Jahre alt, ebendahin zuständig und dortselbst wohnhaft, mittelgrosser Statur, stark gebaut, hat blonde Haare und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, spitzige Nase und weist als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange mehrere verschiedener Grösse eitrigte Ausschläge.

Er war in einen kurzen, dunkelgrauen Rock und Hose gekleidet. Nähere Beschreibung seiner Kleidungsstücke fehlt.

Der Letztgenannte stand unter dem Verdachte das Todschlages am August 1914 an der Person des Lajbus Kupferschmied aus Gatka.

Für die Ermittlung der Geflüchteten, wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von 500 Kronen zugesichert.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht nach den Genannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen nähergelegenen Gerichte zu überstellen.

Vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik.

Oberst

Joseph Giller m. p.
K. u. k. Kreiskommandant.

